

# Satzung des Vereins „Förderverein der Integrativen Kita Kinderland e.V.“

## § 1

### Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Integrativen Kita Kinderland“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 39126 Magdeburg, Lumumbastraße 26.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister am Amtsgericht in Magdeburg eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kitajahr (01.08. bis 31.07.).

## § 2

### Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege durch die finanzielle Förderung der „Integrativen Kindertagesstätte Kinderland“ in Magdeburg.
- (2) Er unterstützt durch den Einsatz von Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Kita, soweit hierfür Mittel vom Träger nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Er unterstützt personell und materiell profilbestimmende und kulturelle Maßnahmen der Kita, die im Aufgabenbereich einer modernen Kindereinrichtung förderungswürdig sind.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## § 3

### Zweckerfüllung, -erreicherung und -verwirklichung

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge sowie durch die Beschaffung nachfolgender Mittel:
  - Spenden,
  - Erlöse aus Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen sowie
  - Fördermittel.
- (2) Einzelheiten zur Finanzierung und Mittelverwendung regelt die Finanzordnung des Vereins.

## § 4

### Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins - während ihrer Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.
- (5) Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder auch juristische Personen, die die Vereinssatzung anerkennen, insbesondere:
  - Einzelpersonen,
  - Firmen,
  - rechtsfähige Zusammenschlüsse und nichtsrechtsfähige Vereinigungen, sofern sie gemeinnützig sind und den Verein in seinen Zwecken unterstützen wollen.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages auf Beschluss des Vorstandes des Fördervereins.
- (3) Besonders verdienstvolle Persönlichkeiten können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderverein endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Firmen, rechtsfähige Zusammenschlüsse und nichtrechtsfähige Vereinigungen können unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist ihren Austritt zum Geschäftsjahresende erklären.
- (3) Privatpersonen, insbesondere Verwandte von Kindern, welche die Integrative Kita Kinderland besuchen, können bei Austritt der Kinder aus der Einrichtung auf formlosen Antrag beim Vorstand ab dem Folgemonat des Austritts aus der Mitgliedschaft entlassen werden.
- (4) Der Ausschluss aus dem Förderverein erfolgt nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand:
  - wegen Nichterfüllens satzungsmäßiger Verpflichtungen,
  - wegen Nichtzahlung gegenüber dem Verein eingegangener Verbindlichkeiten und Mahnung oder
  - wegen unehrenhaften Verhaltens und Zuwiderhandelns gegen geschriebene Gesetze von Sitte und Anstand.
- (5) Durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein werden Zahlungsforderungen und sonstige Forderungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nicht berührt.

## § 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Fördervereins haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie haben das Recht, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Sie sind in den Vorstand wählbar.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

## § 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Fördervereins sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (3) Sie muss mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- (4) Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.
- (5) Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder dies verlangen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie
  - Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (9) Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

## § 10

### Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - einem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer sowie
  - drei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandmitglied.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind:
  - die Führung des Vereins,
  - die Ausführung von Vereinsbeschlüssen,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und
  - die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Der Vorstand kann zur Durchsetzung bestimmter Aufgaben Mitglieder einsetzen, die dem Vorstand rechenschaftspflichtig sind.
- (7) Die Protokolle des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.
- (8) Einzelheiten über die Tätigkeiten, Rechte und Pflichten des Vorstandes regelt die „Geschäftsordnung für den Vorstand“ in Ergänzung dieser Satzung des Fördervereins.

§ 11  
Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Kassenprüfer des Vereins haben das Recht und die Pflicht, das gesamte Finanz- und Rechnungswesen des Vereins, d.h. die Kassen, Bücher und Belege des Vereins, zu überwachen und zu prüfen.
- (4) Jährlich muss mindestens eine Kassenprüfung durchgeführt werden.
- (5) Die Ergebnisse von Kassenprüfungen sind dem Vorstand mitzuteilen und in einem Protokoll festzuhalten.

§ 12  
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Integrativen Kita Kinderland, mit der Auflage, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Integrative Kita Kinderland zu verwenden.

§ 13  
Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung des Vereins, ihre nachfolgenden Ordnungen sowie alle Beschlüsse der Organe des Vereins sind für seine Mitglieder bindend.
- (2) Beschlüsse müssen im Einklang mit der Satzung und ihren nachfolgenden Ordnungen, wie der Finanzordnung und der Geschäftsordnung des Vorstandes, stehen.

§ 14  
Schlussbestimmungen


- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung eine Bestimmung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
- (2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 06.03.2006 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht in Magdeburg in Kraft.

---

Magdeburg, den 06.03.2006

Gründungsmitglieder gemäß Protokoll:

  
.....  
Birgitt Becker

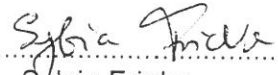
  
.....  
Sigrid Brünsch

  
.....  
Kerstin Peters

  
.....  
Jana Alsleben

  
.....  
Bärbel Meyer

  
.....  
Ulf Kittel

  
.....  
Sylvia Fricke